

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 02.05.2017
Dezernat VI	Amt Amt 66	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0127/17**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	16.05.2017	nicht öffentlich
Stadtrat	08.06.2017	öffentlich

Thema: Ein zusätzlicher Zebrastreifen für mehr Verkehrssicherheit in der Friedrich-Ebert-Straße

**Mit Beschluss-Nr. 1342-039(VI)17 (A0048/17) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister gebeten,**

*„...die Einrichtung eines zusätzlichen Zebrastreifens in der Friedrich-Ebert-Straße – hier in Höhe der Bushaltestelle „Sportgymnasium“ – zu prüfen. Sollte das Ergebnis der Prüfung positiv ausfallen, soll darüber hinaus geprüft werden, zu welchen Kosten und bis wann der Zebrastreifen eingerichtet werden kann. Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Stadtrat zu informieren.“*

Zusammen mit dem Fachbereich Schule und Sport, der Polizei und der unteren Straßenverkehrsbehörde werden im Rahmen der AG Schulwegsicherung in regelmäßigen Abständen auftretende Probleme, die im Zusammenhang mit dem Schulweg von Kindern stehen, diskutiert, um diese Wege dann sicherer zu machen. Diese Verbesserung kann natürlich nur dann Erfolg versprechend sein, wenn die auftretenden Schwierigkeiten und Probleme im Zusammenhang mit dem Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr stehen und nicht allein vom Verhalten der Verkehrsteilnehmer abhängig sind.

In der Friedrich-Ebert-Straße gibt es im Bereich der Schulen bereits zwei baulich hergestellte Querungshilfen, die es ermöglichen, jede Fahrspur separat zu überqueren, sodass sich die Fußgänger immer nur auf eine zu beachtende Fahrtrichtung konzentrieren müssen. Dies ist aus Sicht der Teilnehmer der AG Schulwegsicherung schon ein Höchstmaß an Sicherheit an dieser Stelle. Weiterhin ist hier zur Erhöhung der Fußgängersicherheit bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eingerichtet worden. Gemäß der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift sind Lichtsignalanlagen innerhalb von Tempo-30-Zonen unzulässig. Fußgängerüberwege sind in diesem Bereich ebenso entbehrlich.

Ich möchte darauf hinweisen, dass auf Zebrastreifen kein absoluter Vorrang der Fußgänger gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern existiert. Vielmehr besteht auch an Fußgängerüberwegen die Pflicht des Fußgängers sich vor dem Betreten der Fahrbahn zu vergewissern, ob diese frei ist. Dabei sollte er seine Absicht, die Fahrbahn zu überschreiten, dem Fahrzeugführer rechtzeitig und deutlich erkennbar machen. Am zweckmäßigsten ist es, mit dem Fahrzeugführer Blickverbindung aufzunehmen. Aus seinem Vorrang darf der Fußgänger nicht folgern, dass er die Fahrbahn unaufmerksam überqueren darf. Dieser Fakt ist oftmals den Verkehrsteilnehmern und eben auch Eltern nicht geläufig.

So kann insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsicherung eine durch die Eltern falsch vermittelte Sicherheit an Zebrastreifen erst zu einer gefährlichen Situation führen. Im betreffenden Runderlass zur Schul- und Spielwegsicherung im Land Sachsen-Anhalt (MBI. LSA 10/1997 vom 18. März 1997) wird ein Zebrastreifen nicht empfohlen („3.2 Fußgängerüberwege (...) da Kinder im Alter bis zu zwölf Jahren oft nicht über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Straßenverkehr verfügen und schlecht in der Lage sind, sich mit der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu verständigen, sind für sie Fußgängerüberwege zur Sicherung des Schul- und Spielweges im Allgemeinen nicht zu empfehlen.)

Nach der Auswertung der Unfallzahlen der letzten 3 Jahre ist festzustellen, dass es keine Unfälle im Zusammenhang mit Kindern auf dem Schulweg gab. Die Auswertung des Unfalls aus diesem Jahr ergab, dass das Kind die Straße in unmittelbarer Nähe der Kreuzung zur Brückstraße querte, wo es keine Querungshilfe gibt. Weiterhin ist festzustellen, dass bei der Art des Unfalls an dieser Stelle keine weiteren Maßnahmen diesen Unfall hätten vermeiden können. Es ist leider nicht möglich alle Unfälle im Vorfeld zu verhindern oder für jede Eventualität Vorkehrungen einzurichten, die den Verkehr vermeintlich sicherer machen. Vielmehr ist es wichtig die schon vorhandenen Einrichtungen, wie hier z. B. die vorhandenen Querungshilfen nördlich der Brückstraße, zu nutzen.

Aus oben genannten Gründen wird die Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Lichtsignalanlage als nicht erforderlich angesehen.

Dr. Scheidemann